



## Fokus Nachfolgeplanung

### Neuregelung im Bereich des Erbschaftsteuer- und Erbrechts

Am 8. Juli 2015 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 die in der geltenden Fassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes enthaltene Regelung zur Verschonung des Übergangs von betrieblichem Vermögen als unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Das Gericht setzte in der Entscheidung vom 17. Dezember 2014 dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni 2016 für eine Neuregelung.

Bis zum 30. Juni 2016 ist das bisherige Recht weiter anwendbar, sofern nicht vorher eine finale gesetzliche Neuregelung getroffen wird.

Der nun vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf eine verfassungskonforme Gestaltung der Verschonung des Übergangs betrieblichen Vermögens. Zur Sicherung der Beschäftigung in den von einer Besteuerung betroffenen Betrieben bleiben die bisherigen Verschonungsregelungen zwar in ihrer Grundstruktur erhalten, der Umfang des von einer Verschonung erfassten Vermögens wurde jedoch verkleinert. Zudem wurde die Lohnsummenregelung als Voraussetzung für eine Verschonung verschärft.

Mit den nachfolgenden Ausführungen informieren wir Sie und Ihre Kunden über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen. Da der Gesetzentwurf gegenüber dem bisherigen Recht beim Übergang betrieblichen Vermögens Verschärfungen vorsieht und das derzeit noch gültige Recht bis zum finalen Abschluss einer gesetzlichen Regelung anwendbar bleibt, empfehlen wir bei

Ihren Kunden eine Überprüfung dahingehend, ob aktuell eine schenkweise Übertragung von Vermögen vorteilhaft sein könnte.

Während der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer erst das parlamentarische Verfahren durchlaufen muss, damit die vorgesehenen Neuregelungen zur Besteuerung einen rechtsverbindlichen Charakter erhalten, gibt es im Bereich des Erbrechts eine Neuregelung, die sich ab dem 17. August 2015 auf Erbfälle auswirken kann. Im Anwendungsbe- reich der Neuregelung sind Erbfälle die eine grenzüberschreiten- de Dimension aufweisen, beispielsweise weil sich der Erblasser im Todeszeitpunkt dauernd in einem anderen Staat aufhält als in dem, dessen Staatsangehörigkeit er innehat. Die Einzelheiten der Neuregelung stellen wir Ihnen und Ihren Kunden im zweiten Teil unseres Informationsschreibens vor.

Unser **Kompetenzteam Nachfolgeplanung** unterstützt Sie und Ihre Kunden bei allen Fragen der nationalen oder grenzüberschreitenden Gestaltung der Vermögensnachfolge. Gerne erarbeiten wir mit Ihnen und Ihren Kunden zusammen eine steuerlich optimierte Lösung für eine tragfähige und wirtschaft- lich sinnvolle Nachfolgeregelung für Ihre Kundschaft.

Für eine erste Kontaktaufnahme hierfür stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

### **Besteuerung der Unternehmensnachfolge Aktuelle „Brennpunkte“**

#### **ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES (BVERFG) VOM 17. DEZEMBER 2014 UND DIE REFORM DER ERBSCHAFT- STEUER**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL 21/12 – (BGBl. 2015 Teil I Nr. 2 Seite 4) die §§ 13a und 13b des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) in Verbindung mit der Steuertarifnorm des § 19 Abs. 1 ErbStG und damit die Erhebung der derzeitigen Erb- schaftsteuer- und Schenkungsteuer insgesamt für mit der Verfas- sung unvereinbar erklärt.

Die bestehenden Verschonungsregelungen verstossen angesichts ihres Übermasses gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber wurde deshalb vom Bundesverfassungsgericht auf- gefordert bis spätestens 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu schaf- fen. Bis zu einer Neuregelung sind die geltenden Regelungen wei- terhin anwendbar.

In der bisherigen gesetzlichen Regelung hat das BVerfG im Wesent- lichen kritisiert:

- » grosse Unternehmen werden durch Verzicht einer Bedürfnisprüfung unverhältnismässig verschont
- » kleinere und mittlere Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftig- ten werden durch den Verzicht auf die Lohnsummenanforde- rungen unverhältnismässig privilegiert
- » beim Verwaltungsvermögen besteht eine zu hohe Freigrenze
- » zu offene Regelungen für Gestaltungen

#### **STAND 8. JULI 2015:**

**DAS BUNDESKABINETT HAT EINEN GESETZENTWURF ZUR ANPAS-  
SUNG DES ERBSCHAFTSTEUER UND SCHENKUNGSTEUERGESET-  
ZES AN DIE RECHTSPRECHUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGE-  
RICHTS BESCHLOSSEN**

Im Einzelnen ergeben sich folgende Regelungen des Gesetzent- wurfes - Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 8. Juli 2015:

#### **1. BEGÜNSTIGTES VERMÖGEN**

Das bisherige Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sieht eine Verschonung vor, wenn das Betriebsvermögen einen Verwal- tungsvermögenanteil von bis zu 50 % erreicht. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht als unverhältnismässig eingestuft. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zukünftig nur das sog. begünstigte Vermögen verschont werden kann. Begünstigt ist solches Vermö- gen, das überwiegend seinem Hauptzweck nach einer gewerbli- chen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätig- keit dient.

Die Abgrenzung des begünstigten Vermögens nach dem Haupt- zweck verhindert zudem die vom Bundesverfassungsgericht kritisierten missbräuchlichen Gestaltungen. In mehrstufigen Un- ternehmensstrukturen mit Beteiligungsgesellschaften wird das begünstigte Vermögen aufgrund einer konsolidierten Betrach- tung ermittelt. Ein Ausnutzen eines Verwaltungsvermögensan- teils von 50 % auf jeder Stufe der Beteiligungsebenen, wie es das geltende Recht zulässt (sog. Kaskadeneffekte in Beteiligungsge- sellschaften), ist danach nicht mehr möglich.

## 2. VERSCHONUNGSREGELN

Wie im bisher geltenden Recht wird das begünstigte Vermögen nach Wahl des Erwerbers zu 85 % oder zu 100 % von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- » Entscheidet sich der Erwerber für die Verschonung in Höhe von 85 % des begünstigten Vermögens, muss er den Betrieb mindestens fünf Jahre fortführen (Behaltensfrist) und nachweisen, dass die Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Lohnsummenregelung).
- » Bei der Wahl der vollständigen Befreiung von der Erbschaftsteuer zu 100 % muss der Erwerber die Behaltensfrist von sieben Jahren einhalten und nachweisen, dass er insgesamt die Lohnsumme von 700 % im Zeitraum von sieben Jahren nicht unterschreitet (Lohnsummenregelung).

## 3. KLEINE UNTERNEHMEN

Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten waren bisher von der Lohnsummenregelung unabhängig von ihrer Grösse gänzlich ausgenommen. Diese Grenze ist vom Bundesverfassungsgericht verworfen worden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Anforderung an die Lohnsummenregelung mit der Zahl der Beschäftigten steigt:

- » Bei Unternehmen mit bis zu drei Beschäftigten wird auf die Prüfung der Lohnsummenregelung verzichtet.
- » Bei Unternehmen mit vier bis zehn Beschäftigten gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren die Lohnsumme 250 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren darf die Lohnsumme 500 % nicht unterschreiten.
- » Bei Unternehmen mit elf bis 15 Beschäftigten gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren die Lohnsumme 300 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren darf die Lohnsumme 565 % nicht unterschreiten.

Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit, Langzeiterkrankte und Auszubildende werden nicht mitgerechnet.

## 4. GROSSE BETRIEBSVERMÖGEN

Nach dem derzeitigen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gelten die Verschonungsregeln auch bei der Übertragung von grossem Betriebsvermögen, ohne dass geprüft wird, ob es überhaupt einer Verschonung bedarf. Dies sieht das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig an. Beim Erwerb grosser Unternehmensvermögen mit einem begünstigten Vermögen von über 26 Mio. Euro (Prüfswelle) sieht der Gesetzentwurf daher ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung oder einem besonderen Verschonungsabschlag vor. Bei Vorliegen bestimm-

ter für Familienunternehmen typischer gesellschaftsvertraglicher oder satzungsmässiger Beschränkungen wird die Prüfswelle auf 52 Mio. Euro angehoben.

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erwerber nachweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuerschuld aus sonstigem nichtbetrieblichem bereits vorhandenen oder aus mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen nicht begünstigtem Vermögen zu begleichen. Genügt dieses Vermögen nicht, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer betragsmässig zu begleichen, wird die Steuer insoweit erlassen.

Bei begünstigten Vermögen von über 26 Mio. Euro bzw. 52 Mio. Euro kann sich der Erwerber anstelle einer Verschonungsbedarfsprüfung alternativ für ein Verschonungsabschmelzmodell entscheiden. Hier erfolgt eine Teilverschonung, die mit zunehmendem Vermögen schrittweise verringert wird.

Ausgehend von einem Verschonungsabschlag bei bis zu 26 Mio. Euro von 85 % (bei einer Haltefrist von fünf Jahren) bzw. von 100 % (bei einer Haltefrist von sieben Jahren) sinkt die Verschonung schrittweise für jede zusätzlichen 1,5 Mio. Euro, die der Erwerb über der jeweiligen Prüfswelle liegt, um jeweils 1 % bis zu einem Wert begünstigten Vermögens von 116 Mio. Euro bzw. 142 Mio. Euro (bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsvertraglicher oder satzungsmässiger Beschränkungen).

Ab 116 Mio. Euro bzw. 142 Mio. Euro gilt ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 % (bei einer Haltefrist von fünf Jahren) bzw. von 35 % (bei einer Haltefrist von sieben Jahren).

## Mehr zum Thema

### KEINE RÜCKWIRKENDE ANWENDUNG

Zu begrüssen ist, dass keine rückwirkende Änderung der Erbschaft- und Schenkungsteuer geplant ist, damit wären bisherige Erbschaft- und Schenkungsteuerveranlagungen von einer Änderung verschont, zumal aktuell die Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide nur vorläufig (§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO) hinsichtlich der Frage der Verfassungsmässigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ergehen.

**Handlungsempfehlung für die geplanten Änderungen des Erbschaftsteuerrechts:**

Für die aktuelle Nachfolgeplanung Ihrer Kunden würde die Umsetzung des Gesetzentwurfs bei der Übertragung von Betriebsvermögen eine erhebliche Schlechterstellung für den Erwerber bedeuten. Des Weiteren besteht aufgrund der Einbeziehung des Privatvermögens in die Verschonungsbedarfsprüfung eine steuerliche und wirtschaftliche Mehrbelastung.

Bis zum endgültigen Abschluss des neuen Erbschaftsteuergesetzes wird es nochmals Anpassungen geben. Das Ende des Gesetzgebungsverfahrens wird derzeit bis Ende 2015 erwartet.

Für die steuerliche Nachfolgeplanung Ihrer Kunden bedeutet dies, dass diese bei Schenkungen in den nächsten Monaten noch in die Anwendung des derzeit gültigen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts gelangen, welches Betriebsvermögen mehr begünstigt als die geplante Gesetzesänderung. Wenn Sie diesen aktuell noch bestehenden Vorteil für Ihre Kunden nutzen möchten, bedarf es hierfür - neben einer steuerlichen Beratung - einen zeitlichen Vorlauf um die für Ihre Kunden und deren Familie beste Gestaltung zu finden.

**Neuregelung zur Harmonisierung des anwendbaren Erbrechts im Bereich grenzüberschreitender Erbfälle mit Wirkung ab dem 17. August 2015**

Auf Todesfälle, die ab dem 17. August 2015 eintreten, findet die bereits im August 2012 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ErbVO) Anwendung.

Diese Neureglung kann dazu führen, dass bei Erbfällen mit einem internationalen Bezug ab dem 17. August 2015 ein anderes nationales Erbrecht massgeblich ist als bis zum 16. August 2015.

**KONFLIKTE BEI DER ANWENDUNG DES ERBRECHTS**

Im Todesfall kann sich die Frage stellen, welches nationale Erbrecht Anwendung findet. Diese Frage taucht beispielsweise auf, wenn im Todeszeitpunkt ein Staatsangehöriger eines Staates seinen Lebensmittelpunkt in einem anderen Staat hat. In einem solchen Fall kann sich das massgebliche Erbrecht entweder aus dem Recht des Staatsangehörigkeitsstaates oder aber aus dem Recht des Aufenthaltsstaates ergeben. Denkbar ist auch, dass sowohl der Staatsangehörigkeitsstaat als auch der Aufenthaltsstaat nach ihrem jeweiligen nationalen Recht ein Besteuerungsrecht geltend machen.

**KONFLIKTLÖSUNG NACH DEM NATIONALEN DEUTSCHEN RECHT FÜR ERBFÄLLE BIS ZUM 16. AUGUST 2015**

Nach der deutschen Kollisionsnorm des § 25 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) ist für Erbfälle das Erbrecht des Staates massgeblich, dessen Staatsangehöriger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes ist („Heimatrecht“). Dies bedeutet, dass in dem Fall, dass der Erblasser im Todeszeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit hat, auf die Nachfolge das deutsche Erbrecht des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Anwendung findet. Keine Rolle spielt, wo sich der Erblasser im Todeszeitpunkt aufgehalten hat.

**NEUREGELUNG DURCH DIE ERBVO FÜR ERBFÄLLE AB DEM 17. AUGUST 2015**

Aufgrund der Neuregelung ist für Erbfälle ab dem 17. August 2015 grundsätzlich das nationale Erbrecht des Staates massgeblich, in dem der Erblasser im Todeszeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Beispielsweise richtet sich beim Eintritt des Todesfalles eines deutschen Staatsbürgers, der im Todeszeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hatte, die Nachfolge nach dem spanischen Erbrecht, wenn der Todesfall nach dem 16. August 2015 eingetreten ist.

Für die Bestimmung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers ist eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Entscheidungserhebliche Beurteilungskriterien sind unter anderem die Dauer, die Regelmässigkeit und die Umstände des Aufenthalts sowie die Intensität der familiären und sozialen Verbindungen zum betreffenden Staat.

Aus der grundsätzlichen Massgeblichkeit des am Aufenthaltsort geltenden Erbrechts können sich Abweichungen gegenüber der Behandlung nach deutschem Erbrecht ergeben. So können Unterschiede unter anderem im Bereich des Pflichtteilsrechts oder bei



der Behandlung des Zusammentreffens von Erbrecht und ehelichem Güterrecht auftreten.

### WAHLMÖGLICHKEIT

Da die Behandlung der Nachfolge nach dem Aufenthaltsprinzip zu unerwünschten Ergebnissen führen kann, sieht die ErbVO eine Wahlmöglichkeit vor.

Danach kann eine Person für die Rechtsnachfolge von Todes wegen einheitlich das Recht eines der Staaten wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder zum Zeitpunkt des Todes angehört. Besitzt die Person mehrere Staatsangehörigkeiten, so kann das Recht eines der Staaten gewählt werden, denen sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder des Todes angehört.

Die Rechtswahl kann entweder ausdrücklich im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen, also beispielsweise in einem Testament, erfolgen. Oder aber die Rechtswahl muss sich konkludent aus den Umständen ergeben. Bei Verfügungen von Todes wegen, die vor dem 17. August 2015 getroffen wurden, geht die ErbVO davon aus, dass die Rechtswahl der Person zu Gunsten ihrer Staatsangehörigkeit getroffen ist. Das bedeutet, dass bei Errichtung eines Testaments durch einen deutschen Staatsangehörigen vor dem 17. August 2015 bei einem Versterben ab dem 17. August 2015 der Vermögensübergang auf die Erben nach deutschem Erbrecht erfolgt, unabhängig davon, wo der gewöhnliche Aufenthalt im Todeszeitpunkt besteht. So würde sich in diesem Fall beim Versterben eines deutschen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Spanien die Nachfolge nach deutschem Erbrecht richten. Wurde vor dem 17. August 2015 keine Verfügung von Todes getroffen, so ist automatisch das Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes massgeblich.

### EUROPÄISCHES NACHLASSZEUGNIS

Einen weiteren Gegenstand der ErbVO bildet das Europäische Nachlasszeugnis. Das Europäische Nachlasszeugnis dient der Legitimation des Erben und vermittelt einen Gutglaubensschutz. Es ersetzt nicht den Erbschein und das Testamentsvollstreckerzeugnis nach deutschem Recht sondern tritt neben diese.

Das Europäische Nachlasszeugnis gilt in allen Mitgliedstaaten, weswegen es gegenüber einem Erbschein nach deutschem Recht räumlich eine grössere Wirkung entfaltet.

### RÄUMLICHER ANWENDUNGSBEREICH DER ERBVO

Die ErbVO gilt für alle Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks. Von der Neu-

regelung auch umfasst sind Fälle von Personen aus Drittstaaten, die ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU hatten, sowie Fälle von Unionsbürgern oder Personen aus Drittstaaten, die Vermögensgegenstände in einem Mitgliedstaat haben.

### Zusammenfassung und Handlungsempfehlung der neuen ErbVO:

Bei der Errichtung von Testamenten oder dem Abschluss von Erbverträgen Ihrer Kunden muss ab dem 17. August 2015 beachtet werden, dass bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland im Todesfall die automatische Anwendung ausländischen Rechts greift, wenn keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen wird oder sich eine solche aus den Umständen ergibt.

Bei Verfügungen von Todes wegen, die vor dem 17. August 2015 vorgenommen wurden, ist zu berücksichtigen, dass bei einem Versterben ab dem 17. August 2015 weiterhin das Erbrecht des Staates massgeblich ist, dessen Staatsangehörigkeit die Person hat.

Wurde vor dem 17. August 2015 keine Verfügung von Todes wegen vorgenommen, so richtet sich bei einem Versterben ab dem 17. August 2015 der Vermögensübergang nach dem Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes.

Aus der Anwendung ausländischen Rechts können sich im Einzelfall gegenüber der Nachfolge nach deutschem Recht Vor- oder Nachteile für Ihre Kunden ergeben. So könnten bei der Regelung der Nachfolge nach dem deutschen Recht angewandte Gestaltungen zur Vermeidung von Pflichtteilen ins Leere laufen, wenn das nach dem Aufenthaltsprinzip massgebliche ausländische Recht keine vergleichbaren Lösungen zulässt.

Aufgrund der möglicherweise abweichenden Folgen für Ihre Kunden und der sich hieraus im Einzelfall möglicherweise bietenden Gestaltungsalternativen sowie vor dem Hintergrund möglicher Unsicherheiten bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts ist zu empfehlen, die bereits vorgenommenen und die beabsichtigten Nachfolgeplanungen aus der Perspektive der Neuregelungen durch die ErbVO zu würdigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Gerne bieten wir Ihnen und Ihren Kunden hierfür unsere Unterstützung an.

Ihre Ansprechpartnerin für eine Kontaktaufnahme sind:

Steuerberater Dipl.-Finanzwirt Markus Baumgartner  
Partner  
+41 (0) 44 205 93 30  
[markus.baumgartner@baumgartnerpartner.com](mailto:markus.baumgartner@baumgartnerpartner.com)

Steuerberaterin Dipl.-Oec. Caroline Müller  
Partner  
Niederlassungsleiterin Frankfurt  
+49 (0) 69 716 73 77 0  
[caroline.mueller@baumgartnerpartner.com](mailto:caroline.mueller@baumgartnerpartner.com)

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin Anita Kellerhals  
Leiterin Kompetenzteam Nachfolgeplanung  
+41 (0) 44 205 93 30  
[anita.kellerhals@baumgartnerpartner.com](mailto:anita.kellerhals@baumgartnerpartner.com)

Rechtsanwalt Andreas Solter  
Niederlassungsleiter Zürich  
+41 (0) 44 205 93 30  
[andreas.solter@baumgartnerpartner.com](mailto:andreas.solter@baumgartnerpartner.com)



### Standorte:

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Brandschenkestrasse 45  
CH-8002 **Zürich**  
+41 (0) 44 205 93 30  
+41 (0) 44 205 93 40  
sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Königstr. 26  
D-70173 **Stuttgart**  
+49 (0) 711 185 67 319  
+49 (0) 711 185 67 450  
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Nymphenburger Str. 4  
D-80335 **München**  
+49 (0) 89 208 027 403  
+49 (0) 89 208 027 455  
sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Hohenburger Straße 53  
D-92289 **Ursensollen**  
+49 (0) 9628 923 64 0  
+49 (0) 9628 923 64 40  
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Graf-Adolf-Platz 15 (GAP 15)  
D-40213 **Düsseldorf**  
+49 (0) 21 188 242 396  
+49 (0) 21 188 242 200  
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Große Johannisstraße 19  
D-20457 **Hamburg**  
+49 (0) 40 349 61 68 0  
+49 (0) 40 349 61 68 20  
sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Bockenheimer Landstraße 51-53  
D-60325 **Frankfurt**  
+49 (0) 69 716 73 77 0  
+49 (0) 69 716 73 77 10  
sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner GmbH  
Aerogolf Center  
1 B, Heienhaff  
L-1736 **Senningerberg**  
+352 (0) 263 40 371  
+352 (0) 269 45 589  
sekretariat@baumgartnerpartner.com



### Impressum

Markus Baumgartner  
Caroline Müller  
Dr. Adam Polkowski

### Verantwortlich für den Inhalt

BAUMGARTNER & PARTNER PartG mbB  
Steuerberater, Rechtsanwalt  
Königstr. 26  
D-70173 Stuttgart

T +49 711 18567 319  
F +49 711 18567 450

sekretariat@baumgartnerpartner.com

www.baumgartnerpartner.com

Alle Angaben in diesem Mandantenbrief dienen nur der Erstinformation, enthalten keinerlei Rechts- oder Steuerberatung und können diese auch nicht ersetzen; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.